



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.580/4
vom 28. Dezember 2016

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Übereinkommen von
Paris, geschehen zu Paris am 12. Dezember 2015‘

Am 2. Dezember 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Zustimmung zu dem Übereinkommen von Paris, geschehen zu Paris am 12. Dezember 2015‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 28. Dezember 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Anne VAGMAN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Dezember 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs¹, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

1. Artikel 23 des Übereinkommens sieht vor:

„Die Bestimmungen des Artikels 16 des Rahmenübereinkommens über die Beschlussfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen des Rahmenübereinkommens finden sinngemäß auf dieses Übereinkommen Anwendung“.

In Artikel 16 des am 9. Mai 1992 in New York beschlossenen Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, auf das sich Artikel 23 des Übereinkommens bezieht², wird ein vereinfachtes Verfahren für die Beschlussfassung und das Inkrafttreten hinsichtlich der Anlagen des Übereinkommens sowie der Änderungen von diesen Anlagen festgelegt.

Ausweislich dieses Verfahrens verfügen die Parteien, was die Beschlussfassung und das Inkrafttreten hinsichtlich dieser Anlagen oder dieser Änderungen betrifft, über eine Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwahrer mitgeteilt hat, dass eine Anlage oder eine Änderung beschlossen worden ist, um diesem die Nichtannahme der Anlage oder der Änderung zu notifizieren übermitteln. In Ermangelung einer solchen Notifizierung tritt die Anlage oder die Änderung für die betroffene Vertragspartei nach dieser sechsmonatigen Frist in Kraft.

Damit dieses vereinfachte Verfahren für die Beschlussfassung und das Inkrafttreten mit den Vorschriften der Artikel 167 § 3 der Verfassung und 16 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Einklang gebracht wird, muss ein interner Mechanismus für ein Verfahren der beschleunigten Zustimmung vorgesehen werden.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Siehe Artikel 1 a) des Übereinkommens.

Diesbezüglich wird der Verfasser des Vorentwurfs sich von dem Dekret der Wallonischen Region vom 24. November 2016 ‚zur Zustimmung zu dem am 12. Dezember 2015 in Paris verabschiedeten Pariser Übereinkommen‘ inspirieren lassen können, das sich selbst sinngemäß an das durch die Artikel 2 und 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. März 2015 ‚zur Zustimmung zu dem am 29. Oktober 2010 in Nagoya unterzeichneten Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, und zu dessen Anlage‘ eingeführte Verfahren angelehnt hat³⁻⁴.

Das entworfene Dekret wird im Lichte dieser Bemerkung revidiert werden.

2. Das in der vorstehenden Bemerkung beschriebene Verfahren ändert nichts an der aus Artikel 190 der Verfassung und aus Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' hervorgehenden Verpflichtung, die Anlagen und Änderungen im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen, damit sie im internen Recht verbindlich werden.

Artikel 190 der Verfassung bestimmt, dass nur der Gesetzgeber zuständig ist, die Form zu bestimmen, in der die Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden müssen, damit sie verbindlich werden. Laut Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' sind die Dekrete rechtsverbindlich ab dem zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, es sei denn, sie bestimmen eine andere Frist. Dem Kassationshof zufolge gilt die o.a. Verfassungsbestimmung in Analogie dazu für internationale Rechtsakte, sodass Übereinkommen Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, solange sie nicht vollständig im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind.

³ Siehe das am 10. Dezember 2014 abgegebene Gutachten 56.802/4 über den Vorentwurf, der zum o.a. Dekret vom 12. März 2015 geworden ist (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2014-2015, Nr. 118/1, S. 37): die Gesetzgebungsabteilung hat keine Bemerkung über den von der Wallonischen Region vorgesehenen Mechanismus formuliert. Dieser Mechanismus folgte aus dem am 8. Oktober 2013 von der Gesetzgebungsabteilung abgegebenen Gutachten 54.064/VR über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Mai 2015 ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anhang, geschehen zu Nagoya am 29. Oktober 2010‘ (*Parl. Dok.*, Parl. D.G., 2014-2015, Nr. 57/1) geworden ist.

⁴ Siehe in demselben Sinne das am 13. Dezember 2016 abgegebene Gutachten 59.930/4/VR über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 24. November 2016 ‚zur Zustimmung zu dem am 12. Dezember 2015 in Paris verabschiedeten Pariser Übereinkommen‘ geworden ist, Bemerkung 2 (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, n° 1/666, S. 11-12); das am 26. September 2016 abgegebene Gutachten 60.053/VR über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚houdende instemming met de Overeenkomst die is aangenomen op de 21ste Conferentie van Partijen bij het Raamverdrag van de Verenigde Naties inzake klimaatverandering, gedaan te Parijs op 12 december‘, Bemerkung 2 (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2016-2017, Nr. 925/1, S. 25-29) und das am 28. September 2016 abgegebene Gutachten 60.129/4 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚portant assentiment à l'Accord de Paris, fait à Paris le 12 décembre 2015‘, Bemerkung 2, (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, Nr. 2175/1, S. 21-24).

Die hier betroffenen zukünftigen Anlagen und Änderungen müssen infolgedessen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Das ist selbstverständlich auch der Fall für das Übereinkommen sowie für seine Anlagen, denen zugestimmt werden soll. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass sich die Föderalbehörde z. B. darum kümmert⁵⁻⁶.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Dem Parlament muss auch der Text in deutscher Sprache mit dem Vermerk „Übersetzung“ unterbreitet werden⁷.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Pierre LIÉNARDY

⁵ Siehe in einem ähnlichen Sinne das am 25. Mai 2016 abgegebene Gutachten 59.335/4 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region ‚portant assentiment à la Convention internationale de 1990 sur la préparation, la lutte et la coopération en matière de pollution par les hydrocarbures, faite à Londres le 30 novembre 1990 et au Protocole de 2000 sur la préparation, la lutte et la coopération contre les événements de pollution par les substances nocives et potentiellement dangereuses, fait à Londres le 15 mars 2000‘. Siehe auch das am 13. September 2016 abgegebene Gutachten 59.930/4/VR über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 24. November 2016 ‚zur Zustimmung zu dem am 12. Dezember 2015 in Paris verabschiedeten Pariser Übereinkommen‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 666/1, S. 11-12);

⁶ Siehe in demselben Sinne das am 13. Dezember 2016 abgegebene Gutachten 59.930/4/VR über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 24. November 2016 ‚zur Zustimmung zu dem am 12. Dezember 2015 in Paris verabschiedeten Pariser Übereinkommen‘ geworden ist, Bemerkung 3 (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, n° 1/666, S. 11-12); das am 26. September 2016 abgegebene Gutachten 60.053/VR über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚houdende instemming met de Overeenkomst die is aangenomen op de 21ste Conferentie van Partijen bij het Raamverdrag van de Verenigde Naties inzake klimaatverandering, gedaan te Parijs op 12 december‘, Bemerkung 4 (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2016-2017, Nr. 925/1, S. 25-29) und das am 28. September 2016 abgegebene Gutachten 60.129/4 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚portant assentiment à l’Accord de Paris, fait à Paris le 12 décembre 2015‘, Bemerkung 3, (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, Nr. 2175/1, S. 21-24).

⁷ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Empfehlung Nr. 209, A.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE CHEFGREFFIER,

Grégory DELANNAY